

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Projektarbeit

Ich möchte neben meinem Studium für einige Stunden einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen. Ich habe gehört, dass ich diese Tätigkeit als sogenannte Projektarbeit ausüben könnte. Welche Voraussetzungen muss ich dafür erfüllen?

Bei der Projektarbeit gilt, dass die freiberufliche Leistung im Rahmen eines Projektes erbracht werden muss. Das Vertragsverhältnis muss schriftlich festgehalten und das Projekt muss klar bestimmt werden. Bei fehlendem Projekt oder der Vermutung einer Unselbstständigkeit des Mitarbeiters betrachtet der Gesetzgeber das Arbeitsverhältnis als untergeordnet.

Als Projektmitarbeiter erhalten Sie einen Lohnzettel, auf dem das vereinbarte Entgelt, die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge zugunsten des Nationalen Institutes für Sozialfürsorge (INPS), sowie die abzuführenden Beiträge für die Versicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten aufgelistet werden. Der Sozialbeitrag beläuft sich auf 26,72 Prozent des Bruttoeinkommens und geht zu zwei Dritteln zu Lasten des Auftraggebers und zu einem Drittel zu Lasten des Auftragnehmers. Die Meldepflicht liegt hierbei beim Auftraggeber. Hinsichtlich Ihrer Steuererklärung sind die Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit zu behandeln.

Alternativ zur Projektarbeit könnte auch die Form der gelegentlichen freien Mitarbeit gewählt werden. Hierbei darf die Mitarbeit aber nur gelegentlich und nicht nachhaltig erfolgen. Der Vorteil dabei ist, dass bis zu einem Einkommen von 5000 Euro keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

Nur ein einziger Aufsichtsrat

GESELLSCHAFTEN: Stabilitätsgesetz bringt Neuerungen bezüglich der Kontrolle

Mit dem Stabilitätsgesetz (*legge di stabilità*), das vergangene Woche noch vor dem Rücktritt von Regierungschef Silvio Berlusconi verabschiedet wurde (siehe Titelgeschichte), kommt es zu einer wichtigen Änderung für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH).

Bei diesen Gesellschaften ist in vielen Fällen kein Aufsichtsrat (*collegio sindacale*) vorgeschrieben. Erst ab einem Gesellschaftskapital von mindestens 120.000 Euro oder wenn die Grenzwerte nach Art. 2435-bis Zivilgesetzbuch zwei Jahre hintereinander überschritten werden, war bisher ein aus drei Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat zu bestellen. Die Grenzwerte sind eine Gesamtaktiva von 4,4 Millionen Euro, Jahreserlöse aus Verkäufen und Leistungen von 8,8 Millionen Euro und eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl von 50 Personen.

Mit der Änderung des Artikels 2477 des Zivilgesetzbuches ist der Aufsichtsrat der GmbH nur mehr mit einer Person zu besetzen. Es handelt sich um einen Wirtschafts- oder Rechnungsprüfer, der für eine ganze Reihe von Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständig ist: Kontrolle



Die Reform des Aufsichtsrates bringt für viele Gesellschaften eine wesentliche bürokratische Erleichterung. stu

der Buchführung und des Jahresabschlusses, Anwendung von steuerlichen Bestimmungen sowie Arbeitssicherheits- und Datenschutzbestimmungen, Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und etwaige Überprüfung der betrieblichen Organisation, um möglichen Vergehen vorzubeugen. Auch bei den Aktiengesellschaften mit einem Gesellschaftskapital unter einer Million Euro kann in der Satzung festgelegt werden, dass der

Aufsichtsrat nur aus einer Person besteht.

Die Reform des Aufsichtsrates ist für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sicher eine Erleichterung, die auch mit geringeren Kosten verbunden ist. Es darf aber nicht unterschätzt werden, dass die Gesellschaften durch qualifizierte und erfahrene Aufsichtsräte oft wichtige Anregungen erhalten können.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Rundschreiben zu Lehrverträgen



Das Arbeitsministerium hat in der vergangenen zwei Rundschreiben zum neuen Einheitstext über das Lehrverhältnis (*Testo Unico dell'apprendistato*) veröffentlicht. Damit wird auf die Übergangsphase bis zum 25. April 2012 eingegangen. Wenn in diesem Zeitraum die neuen Bestimmungen nicht angewandt werden können, weil die erforderlichen Änderungen der Regionalgesetze (in Südtirol des Landesgesetzes) oder der Kollektivverträge noch ausstehen, können die bisher geltenden Bestimmungen weiter angewandt werden. Die Wirkung der alten Bestimmungen endet jedoch mit dem Ende der Übergangszeit am 25. April 2012. (abk)

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Mittwoch, 16. November

Steuereinbehalt: Die im Oktober vom Steuervertreter einbehaltenen Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (*ritenuta d'acconto*) betrifft die im Oktober bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

NISF/INPS-Beiträge: Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und für die freien Mitarbeiter die INPS-Beiträge für den Monat Oktober elektronisch überweisen.

Kondominien: Sie müssen vom Entgelt für Werkverträge mit Unternehmen einen Steuereinbehalt von 4 Prozent tätigen. Bis heute ist die im Monat Oktober einbehaltenen Steuer zu überweisen.

Mehrwertsteuer: Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für den Monat Oktober geschuldete Steuer berechnen und überweisen. Steuerpflichtige, die quartalsweise die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die Abrechnung für das 3. Quartal (Juli - September) durchführen und die geschuldete Steuer mit einem Zinsaufschlag von 1 Prozent überweisen.

Freitag, 16. Dezember

Zweite ICI-Rate: Die Eigentümer von Immobilien müssen bis heute die zweite Rate der Gemeindefürsorgesteuer (ICI) bezahlen.